****

**Die 5 Irrtümer über Versicherungen**

Vielleicht kennen Sie die Situation: Sie sind felsenfest von etwas überzeugt und dann stellt es sich als Irrtum heraus. Das kann gefährlich sein, wenn dadurch z.B. eine Krankheit unbehandelt bleibt oder ein Schadensfall nicht versichert ist. Mit diesem Beitrag wollen wir gängige Irrtümer über Versicherungen aufzeigen. Vielleicht entdecken auch Sie eine Fehleinschätzung und nützen die Chance, eine Versicherungslücke zu schließen.

**Irrtum 1 – Sturmschaden**

Wenn ein umstürzender Baum an der Gemeindestraße mein Auto beschädigt, haftet in jedem Fall die Gemeinde

**Sturm verursacht Totalschaden**

In Folge eines Sturms kam es in Sooß (Bezirk Melk) zu einem Totalschaden an einem Auto, das von einem Baum getroffen wurde. Der Lenker blieb unverletzt, erlitt aber einen schweren Schock.

**Die Gemeinde haftet nicht in jedem Fall**

Haftung besteht nur dann, wenn ein Verschulden vorliegt. Bei diesem Beispiel ist der Baum aufgrund des Sturms umgefallen und nicht, weil dieser unzureichend gepflegt wurde. Somit besteht keine Haftung seitens der Gemeinde. In diesem Fall hätte der Lenker eine Kaskoversicherung gebraucht.

**Irrtum 2 – Tätigkeitsschaden (Privater Umzug)**

Wenn ich meiner Freundin beim Umzug helfe und dabei etwas beschädige, zahlt in jedem Fall die private Haushaltsversicherung.

**Ein Missgeschick ist schnell passiert**

Anna hilft Beatrice beim Umzug. Dabei fällt ihr ein Karton mit dem teuren Porzellan aus der Hand. Sie meldet den Schaden bei ihrer privaten Haushaltsversicherung. Zu ihrem Ärger wird die Schadenmeldung abgelehnt.

**Haftpflichtversicherung ist nicht gleich Haftpflichtversicherung**

Bei der privaten Haftpflichtversicherung sind grundsätzlich Tätigkeitsschäden (Benützen, Befördern, Bearbeiten) von Gegenständen ausgeschlossen. Um Tätigkeitsschäden einzuschließen, braucht man eine erweiterte Haftpflichtversicherung.

Im genannten Beispiel zählt das Transportieren von Porzellan als Tätigkeitsschaden, der nur bei der erweiterten Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

**Irrtum 3 – Hubschrauberbergung**

Wenn ich bei einem Schi- oder Wanderunfall aufgrund einer schweren Verletzung vom Hubschrauber geborgen werden muss, werden die Kosten von der Sozialversicherung bzw. Bergrettung übernommen.

**Ein Wochenende mit schlimmen Folgen**

Familie Huber ist am Wochenende Schifahren. Bei der letzten Abfahrt am Nachmittag stürzt das übermüdete Kind und schlägt mit dem Kopf auf der Liftstütze auf. Das 9-jährige Mädchen bleibt bewusstlos liegen und wird von einem Hubschrauber in das nächstgelegene Spital gebracht. Nachdem die Eltern den ersten Schock überwunden hatten, kam gleich die nächste schlechte Nachricht in Form einer Rechnung. Für den Hubschraubereinsatz wurden die Eltern zur Kassa gebeten. Der geforderte Betrag beträgt € 4.500,-.

**Kosten für den Hubschrauber sind meist vom Verunfallten zu zahlen**

Bei Freizeit- und Sportunfällen in den Bergen sind die Kosten vom Verunfallten zu tragen. Bei schweren Verletzungen gibt es zwar einen Zuschuss in der Höhe von derzeit € 948,27, den Großteil der Kosten (gesamte Kosten bei leichten Verletzungen) muss allerdings der Verunfallte übernehmen. Immerhin kostet ein Hubschraubereinsatz zwischen € 2.000,- und € 7.000,-.

**Irrtum 4 – Grobe Fahrlässigkeit**

Wird ein Leitungswasser- oder Feuerschaden grob fahrlässig verursacht, so ist das nicht versicherbar.

**Risiko Fettbrand**

Herr Binder brät ein Stück Fleisch, als es an der Tür klingelt. Die Nachbarin hat ein Paket übernommen und möchte es ihm vorbeibringen. Natürlich gibt es auch das eine oder andere zu erzählen, sodass Herr Binder auf sein Schnitzel vergisst. Als er in die Küche zurückkommt, bemerkt er schon den Rauch, Flammen schlagen ihm entgegen. Das Fett hat sich aufgrund der großen Hitze entzündet und einen Fettbrand ausgelöst.

**Schutz bei grober Fahrlässigkeit**

Wird ein Fettbrand dadurch verursacht, dass man für ein paar Minuten die Küche verlässt, so gilt das in aller Regel als grobe Fahrlässigkeit. In diesem Fall besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn grobe Fahrlässigkeit in den Vertrag eingeschlossen wurde. Grobe Fahrlässigkeit ist seit kurzer Zeit gegen Mehrprämie versicherbar.

**Irrtum 5 – Mitversicherung erwachsener Kinder**

Solange die Kinder im gleichen Haushalt mit den Eltern wohnen, sind sie bei privaten Versicherungsverträgen mitversichert.

**Wenn die Kinder flügge werden**

Julia (19) und ihr Bruder Sebastian (21) studieren. Die älteste Schwester Beatrice (24) arbeitet bereits, lebt aber noch - so wie Julia - bei ihren Eltern in Baden. Sebastian ist bereits ausgezogen und teilt mit Freunden eine Wohnung in Wien. Für Julia und Sebastian wird noch Familienbeihilfe bezogen. Für die Haushaltsversicherung inklusive privater Haftpflichtversicherung der NV hätte das folgende Konsequenzen:

Bei der Haushaltsversicherung inklusive privater Haftpflichtversicherung (Produkt Wohnenplus der NV) sind unverheiratete Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mitversichert, solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Somit wären Julia und Sebastian mitversichert, Beatrice nicht.

**Das sollten Eltern wissen**

Prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag: Die Kriterien für die Mitversicherung können das Alter, der Familienstand, eine Schul- oder Berufsausbildung oder die Familienbeihilfe sein. Die Mitversicherung von erwachsenen Kindern ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

Achtung! Steigt das erwachsene Kind in das Berufsleben ein, so erlischt in der Regel die Mitversicherung, auch wenn das Kind noch zu Hause wohnt.

Vielleicht haben Sie jetzt einen Irrtum entdeckt, vielleicht sind Fragen aufgetaucht? Die NV steht Ihnen jedenfalls in 43 Geschäftsstellen in NÖ und Wien mit Rat und Tat zur Seite.